

Leitsätze des Referenten über:

Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie: Theorie

I. Das Ausgangsproblem

(1) Die Abgrenzung von Selbst- und Fremdbestimmung spielt in einer Vielzahl verfassungsrechtlicher Fälle eine entscheidende Rolle.

(2) Gleichzeitig zeigt jede einfache Gesprächssituation, wie prekär diese Abgrenzung ist.

(3) An die Stelle der vorgeblich klaren Differenz tritt damit eine eigentümliche Verflechtung: Auto-Hetero-Nomie.

II. Ein erster Lösungsansatz: Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie als verfasste Freiheit

1. Die Spannung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung

(4) Einer anderen Perspektive erscheinen die Dinge klarer. Danach ist von der Fremd- zur Selbstbestimmung überzugehen. Nur die Verabsolutierung der Selbstbestimmung gilt es zu vermeiden.

2. Liberale Demokratie als verfasste Freiheit

(5) Diese Verhinderung der Verabsolutierung leistet die liberale Demokratie als verfasste Freiheit. Sie versöhnt nicht nur individuelle und kollektive Selbstbestimmung miteinander, sondern damit zumal Selbst- und Fremdbestimmung.

3. Zwischenfazit

III. Erste Komplikation: Selbst-Bestimmung

1. Fragestellung

(6) Eine erste Komplikation dieser Sicht betrifft die Frage nach der Selbst-Bestimmung. Sie zielt auf die Bestimmung des Selbst zum Selbst.

2. Die Konstitution des Subjekts

a) Wie der Mensch zur Welt kommt

(7) Ein Hinweis hierzu lässt sich bei Kant finden. Seine Beschreibung des Geburtsakts macht deutlich, dass die Existenz des autonomen Subjekts mit einem Akt der Heteronomie beginnt.

(8) Das gilt erst recht, wenn man anerkennt, dass das Subjekt erst durch seine Integration in eine symbolische Ordnung konstituiert wird.

(9) Dabei sind die Subjekte, statt sukzessive einen mit Bedeutung aufgeladenen Leib zugewiesen zu bekommen, von vornherein als inkorporierte Subjekte vorzustellen.

b) *Sprache als Paradigma*

(10) Insbesondere die Sprache zeigt, dass das Selbst als Selbst allererst, wie in ein Amt, eingesetzt werden muss.

(11) In die Sprache ist eine Spaltung eingetragen, die dem Subjekt nicht nur von außen als Unheil widerfährt. Sie konstituiert das Subjekt.

c) *Von der Transzendentalität zur A-Transzendentalität*

(12) Über die nach den Voraussetzungen der Subjektivität fragende transzendente Perspektive hinausgehend lässt sich auch eine a-transzendente Denkbewegung versuchen.

(13) Diese Bewegung geht davon aus, dass die Totalität der Sprache, die das Sprechen und damit das sprechende Lebewesen ermöglicht, zugleich notwendig und unmöglich ist.

(14) Das Subjekt wird demzufolge nicht nur dadurch zum Subjekt, dass es in eine ihm vorgängige symbolische Ordnung eingesetzt wird. Der Akt der Einsetzung ist von einem Mangel bestimmt, der die Investitur von vornherein scheitern lässt. Das Subjekt entsteht als Folge der Unmöglichkeit seiner Existenz.

3. *Zwischenfazit*

IV. *Zweite Komplikation: Mit-Bestimmung*

1. *Fragestellung*

(15) Eine weitere Komplikation zielt auf etwas, das zwischen Selbst- und Fremdbestimmung und zugleich beiden voraus liegt: die Mit-Bestimmung.

2. *Die Neubestimmung des Mitseins*

a) *Ontologischer Grundansatz*

(16) Weder das Selbst noch das Fremde können begriffen werden, wenn nicht zuvor schon die Differenz gegeben ist, die sie in ihre jeweilige Position weist. Eben hierauf zielt das „Mit“.

(17) Als Bedingung der Möglichkeit aller Positionierungen bildet das Mit selbst keine Position. Als jeder Position vorausgehende „Prä-Position“ ist es präziser als „Dis-Position“ zu verstehen.

b) *Konkretisierungsperspektiven*

(18) Von diesem Mit-Sein aus lassen sich Verbindungslinien zu anderen theoretischen Konzeptionen ziehen, etwa zu Akteur-Netzwerk-Theorien, animal rights-Ansätzen oder Arbeiten zur Medialität des Rechts.

c) *Sich bestimmen lassen*

(19) Zwischen dem aktiven Bestimmen und dem passiven Bestimmtwerden liegt ein weiteres Phänomen: das Sich-Einlassen auf den Prozess des Bestimmens als Sich-bestimmen-Lassen.

(20) Jede Bestimmung schlägt aufgrund ihres bestimmenden Charakters in Fremdbestimmung des Bestimmenden um.

(21) Selbstbestimmung verweist so auf eine Aporie: Wenn das Selbst etwas bestimmt, schlägt seine Entscheidung in Fremdbestimmung um. Wenn das Selbst dagegen ganz bei sich bleiben und das Umschlagen in Heteronomie verhindern will, kann es keine Entscheidung mehr treffen.

3. *Zwischenfazit*

(22) Das Sich-bestimmen-Lassen lässt sich auf diese Situation ein. Sich bestimmen lassen heißt daher, dass etwas „mit unserem Willen geschieht“.

(23) Die problematischste Form der Heteronomie kann darin liegen, das reale Ausmaß der Fremdbestimmung zu verdrängen, indem das fremde Sollen zum eigenen Wollen hypostasiert wird.

V. *Schlussfolgerungen: Selbst-Bestimmung und Mit-Bestimmung in der liberalen Demokratie als ver-fasste Freiheit*

(24) Beide Komplikationen verdeutlichen die Unmöglichkeit einer scharfen Distinktion zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Die scheinbaren Alternativen müssen zur komplexeren Figur einer Auto-Hetero-Nomie verflochten werden.

1. *Demokratische Selbst- und Mit-Bestimmung*

(25) *Einer demokratischen Selbst-Bestimmung kann es nicht darum gehen, ein in sich geschlossenes, nun kollektives Selbst zu formen. Sie muss darauf achten, warum die Schließung zum Kollektiv-Selbst misslingt.*

(26) *Das setzt aber voraus, dass Einheit weiterhin als Vorstellung erhalten und symbolisch repräsentiert wird. Eben das leistet die Verfassung.*

(27) *Auch Mit-Bestimmung meint etwas Anderes als Beteiligung an der Konstitution des kollektiven Selbst. Statt nur Anteile zu verteilen, muss die Mit-Bestimmung die Teilung selbst fortsetzen.*

2. *Liberale Selbst- und Mit-Bestimmung*

(28) *Diese Sicht hat Konsequenzen für das Verständnis von „liberal“. Es geht nun darum, den Dividuationsprozess zu unterstreichen, der zu der Fokussierung auf das Individuum geführt hat, aber bei diesem nicht stehenbleiben muss.*

3. *Ver-fasste Freiheit*

(29) *Die Verfassung muss zwar garantieren, dass die Idee der Einheit fortexistiert. Sie muss als Ver-fassung aber ebenso gewährleisten, dass die von ihr selbst symbolisierte Einheit immer wieder unterlaufen wird.*

(30) *Eine auf Auto-Hetero-Nomie eingestellte Sicht muss demnach nicht nur die verfasste im Sinn der zusammengefassten Freiheit betonen. Sie muss ebenso auf der ver-fassten Freiheit insistieren, die das Aufbrechen dieser Zusammenfassung vollzieht.*

(31) *Ver-fasstes Recht ist kein nach außen möglichst hermetisch abgedichtetes Recht. Es ist ein Recht, in das das Nicht-Recht hineinragt.*

(32) *Ein solches Recht geht noch über das Konzept der Auto-Hetero-Nomie hinaus. Es verweist auf das Andere der Bestimmung überhaupt. Ver-fassung heißt Recht als Heter-Auto-Nomie.*